

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfall- und Wertstofflogistik Neuss GmbH (AWL)

§ 1

Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgegenstand

1. Für Leistungen der AWL gelten ausschliesslich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichenden Bedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Zu den Leistungen der AWL zählen insbesondere:

- Die Einsammlung und die Abfuhr von Abfällen, wiederverwertbaren Altstoffen (Wertstoffe) und Wirtschaftsgütern, soweit diese nicht besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 Abfallgesetz (AbfG) sind.
 - Die Reinigung von Strassen, Wegen und Plätzen sowie die Durchführung des Winterdienstes.
2. Die AWL ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung Dritter zu bedienen.
 3. Der Auftraggeber ermächtigt die AWL, die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern. Die Vorschriften des Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Zeitliche Abwicklung der Aufträge

1. Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Erbringung von Leistungen sind für die AWL nur verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt wurden.
2. Die AWL wird im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten die vereinbarten Leistungen so termingerecht wie möglich durchführen. Auftraggeber, die aufgrund der Witterungs- und Wegeverhältnisse nicht erreichbar sind, werden zum nächstmöglichen Termin aufgesucht.

§ 3

Pflichten des Auftraggebers

1. Dem Auftraggeber obliegt es, vor Ort die tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen, um der AWL die Erbringung der vereinbarten Leistung zu ermöglichen. Er hat insbesondere für die notwendige Zufahrtsmöglichkeit zu sorgen.
2. Die Zufahrtswege müssen zum Befahren mit den für die Leistungserbringung erforderlichen Fahrzeugen geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer Weise für das Befahren mit den notwendigen Fahrzeugen vorbereitet ist.
3. Die AWL haftet nicht für Schäden am Zufahrtsweg und ggf. am Aufstellplatz der Abfallgefässe, die auf mangelhafte Eignung im Sinne des Absatzes 2 zurückzuführen sind.
4. Für Schäden an Fahrzeugen und Abfallgefässen infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Auftraggeber.
5. Die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. hat der Auftraggeber einzuholen, es sei denn, die AWL hat diese Verpflichtung ausdrücklich übernommen. Auch im letzteren Fall trägt die dadurch entstehenden Kosten der Auftragnehmer.
6. Für die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Sicherungsmassnahmen bei der Aufstellung von Behältern auf Fahrbahnen, Bürgersteigen usw. ist der Auftraggeber verantwortlich.
7. Für die unterlassene Sicherung bzw. für fehlende Genehmigungen haftet ausschliesslich der Auftraggeber.

§ 4

Beschaffenheit von Abfällen

1. Zum Einsammeln und Transportieren dürfen nur Stoffe bereitgestellt bzw. eingefüllt werden, soweit sie in dafür eingerichteten oder hergerichteten Anlagen nach Massgabe der jeweils geltenden Satzung der beseitigungspflichtigen Körperschaft entsorgt werden dürfen.

Die AWL ist berechtigt, Stoffe, die von der vertragsgemässen Beschaffenheit abweichen, der

ordnungsgemässen Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber die entstehenden Kosten bzw. die hierfür üblichen Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten zu berechnen.

2. Werden von der AWL verwertbare Abfälle/Wertstoffe übernommen, so trägt der Auftraggeber Sorge dafür, dass nur solche Wertstoffe eingelagert werden, die Gegenstand der zugrundeliegenden Vereinbarung sind.

§ 5

Abfallrechtliche Verantwortung

1. Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration des Abfallstoffes verantwortlich. Er hat der AWL alle für eine ordnungsgemässe Entsorgung erforderlichen Angaben mitzuteilen und unaufgefordert auf jede Veränderung der Zusammensetzung der Abfälle hinzuweisen.

Die AWL ist gegenüber dem Auftraggeber nicht verpflichtet, sich von der Richtigkeit der ihr hinsichtlich Art, Zusammensetzung/Beschaffenheit der angebotenen Abfälle gemachten Angaben durch eine Analyse zu überzeugen.

2. Der Auftraggeber hat die Bestimmungen des Bundes- und des jeweiligen Landesabfallgesetzes und der sonst einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Satzungen, technischen Anweisungen und behördlichen Auflagen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 6

Zurückweisung von Leistungen/Rücktritt

1. Die AWL kann die Leistung verweigern, wenn
 - a) Stoffe angeliefert oder überlassen werden, die von den bei Vertragsabschluss bzw. Antragstellung vorgelegten Unterlagen (erforderliche Erklärung/Einverständniserklärung) abweichen;
 - b) falsche Angaben über die Abfallherkunft gemacht werden;
 - c) der Auftraggeber entgegen der vertraglichen Verpflichtung nicht die von der AWL gelieferten Systeme verwendet.
2. Die AWL kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - a) wiederholt ein Fall von Abs. 1 Buchstabe a, b oder c eintritt;
 - b) die Entsorgung nach Vertragsabschluss durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage o.ä. unzulässig oder unzumutbar wird;
 - c) der Auftraggeber zahlungsunfähig wird oder die Eröffnung eines Insolvenz- oder Zwangsversteigerungsverfahrens beantragt werden.

§ 7

Beladen von Abfallgefässen und Containern (System)

1. Die Systeme dürfen nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladen oder unsachgemässe Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber.
2. In die Systeme dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden.
3. Der Auftraggeber stellt die AWL auch von einer Haftung gegenüber Dritten frei, sofern Schäden durch die Nichteinhaltung der Bedingungen in den Absätzen 1 und 2 verursacht sind.

§ 8

Haftung/Schadenersatz

1. Der Auftraggeber haftet der AWL für jeden nicht vertragsgemässen Gebrauch der Systeme sowie für das Abhandenkommen.
2. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr, dass die ihm obliegenden Verpflichtungen von ihm, seinen Mitarbeitern oder dritten Personen, deren er sich bedient, eingehalten werden. Er haftet für jegliche Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung resultieren.
3. Der Auftraggeber ist der AWL zum Schadenersatz und zur Freistellung von Ansprüchen Dritter verpflichtet, wenn er der AWL nach vorstehenden

Bestimmungen unzulässige Abfallstoffe überlässt, er gegenüber der AWL eine fehlerhafte, unzutreffende Stoffbeschreibung abgibt oder er das Personal der AWL nicht vereinbarte Arbeiten ausführen lässt.

4. Verlegung von Abfuhrtagen oder der Durchführung der Strassenreinigung berechtigen den Auftraggeber nicht zu Schadenersatzansprüchen oder Abzügen.

5. Die AWL haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass sie aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Witterungsbedingungen, Streiks, unvorhersehbaren Notständen, Ausfall von Entsorgungsanlagen, Sperrung von Strassen, Deponien und ähnlichem) ihre Leistungen nicht erbringen kann.

6. Die AWL haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Im übrigen haftet die AWL weder vertraglich noch ausservertraglich für Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen. In allen Fällen ist die Haftung der AWL auf den Ersatz des bei dem durchgeführten Geschäft typisch vorhersehbaren Schadens begrenzt.

§ 9

Preise/Abrechnung/Zahlung

1. Die AWL erhält für ihre Leistungen die vereinbarten Preise. Die Preisvereinbarung ist im Verkehr mit Kaufleuten und den in § 24 ABGB bezeichneten öffentlich-rechtlichen Auftraggebern sechs Wochen, im übrigen 4 Monate bindend, es sei denn, es handelt sich um ein Dauerschuldverhältnis.

2. Die Leistungen der AWL werden auf Stundensatzbasis abgerechnet, wobei jede angefangene Leistungsstunde mit einem vollen Stundensatz abgerechnet wird.

Bei Inanspruchnahme von Drittleistungen hat der Auftraggeber der AWL die entstandenen Kosten zu erstatten.

3. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu erstatten.
4. Die Rechnungen der AWL sind sofort ohne Abzug fällig und zu zahlen.
5. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegen fällige Forderungen der AWL steht dem Auftraggeber nur zu, soweit es sich um unstreitige, anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
2. Änderungen getroffener Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn die AWL schriftlich zugestimmt hat.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
4. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist Neuss.